

Gemeindeverordnung

über öffentliche Anschläge in der Stadt Zwiesel

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt die Stadt Zwiesel folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

- (1) Im Gebiet der Stadt Zwiesel ist das Anbringen von Anschlägen, insbesondere von Plakaten, Zetteln, Schriften oder Tafeln und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Zwiesel für diesen Zweck bereitgestellten oder zugelassenen Plakattafeln, Plakatsäulen oder sonstigen Flächen gestattet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588).
- (3) Die Vorschriften des § 33 der Straßenverkehrs-Ordnung und des § 9 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Gemeindeverordnung dürfen öffentliche Anschläge auch am Ort einer Veranstaltung angebracht werden, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Anschläge unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Stadt Zwiesel kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 dieser Gemeindeverordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Wenn sie diese Absicht vorher der Stadt angezeigt haben und wenn die für die Anschlagstellen Berechtigten einverstanden sind, dürfen
 1. die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Wahlen 4 Wochen vor Wahlbeginn,
 2. die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten und
 3. die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem AbstimmungsterminPlakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen anbringen.

§ 3

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anschlagbestimmungen (§§ 1 und 2) zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.10.2034.

Zwiesel, den 20.10.2014
Stadt Zwiesel

gez.

Steininger
1. Bürgermeister

Merkblatt zur Plakatierung bei Wahlen und Abstimmungen

Plakatierungsverordnung

Plakatierung ist außerhalb gewerblicher Anschlagstellen nur zugelassen

- (4) bei Wahlen: 4 Wochen vor Wahlbeginn (durch die zur Wahl zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen)
- (5) bei Volksbegehren: während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten (durch die jeweiligen Antragsteller)
- (6) bei Volksentscheiden: 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin (durch die jeweiligen Antragsteller des Volksbegehrens und die politischen Parteien und Wählergruppen).

Bedingungen:

- (1) Diese Absicht muss vorher der Stadt angezeigt werden.
- (2) Die für die Anschlagstellen Berechtigten müssen einverstanden sein.

Rechtsgrundlage:

Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Zwiesel vom 20.10.2014 (Plakatierungsverordnung).

Sondernutzungssatzung

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen (z.B. durch Plakatierung) über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden. Die Sondernutzung bedarf grundsätzlich der Zulassung durch die Stadt. Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist. Für Wahlwerbung kann Gebührenfreiheit ganz oder teilweise gewährt werden.

Rechtsgrundlage:

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Zwiesel vom 14.12.2001 (Sondernutzungssatzung) und Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Zwiesel vom 14.12.2001 (Sondernutzungsgebührensatzung).

Bekanntmachung des Innenministeriums

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 betreffend Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist zu beachten.